

Kapitel 18

Festnahme / Durchsuchung / Beschlagnahme

Inhalt

- 1 Literatur
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Gefährdung
 - 2.2 Tote und verletzte Polizeibeamte
- 3 Festnahme
 - 3.1 Rechtliche Aspekte
 - 3.1.1 Haftgründe
 - 3.1.2 Unverzögliche richterliche Entscheidung
 - 3.1.3 Belehrung bei vorläufiger Festnahme
 - 3.2 Taktische Aspekte
 - 3.2.1 Kriterien, die den Festnahmeverlauf beeinflussen
 - 3.2.2 Aufklärung
 - 3.2.3 Durchführung
 - 3.2.4 Behandlung Festgenommener
- 4 Durchsuchung
 - 4.1 Zweck
 - 4.2 Durchsuchungssubjekte
 - 4.3 Durchsuchungsobjekte
 - 4.4 Formvorschriften
 - 4.5 Zeitpunkt
 - 4.6 Durchführung



- 5 Beschlagnahme
 - 5.1 Gegenstände
 - 5.2 Geld oder Wertgegenstände
 - 5.3 Niederschrift
 - 5.4 Behandlung der Gegenstände
 - 5.5 Verderbliche Waren
 - 5.6 Asservatenbuch und -stelle

- 6 Beispiele
 - 6.1 Festnahmeanzeige
 - 6.2 Durchsuchungsbericht
 - 6.3 Beschlagnahmebestätigung

1 Literatur

Aktueller Stand unter

www.weihmann.info ⇨ Literatur

2 Allgemeines

2.1 Gefährdung

Festnahmen und Durchsuchungen sind die häufigsten Anlässe von gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Rechtsbrechern

Von 1950 bis 2010 (61 Jahre) sind in der Bundesrepublik **191 Polizeibeamte (3 / 4 pro Jahr)** durch Rechtsbrecher tödlich verletzt worden

Darum Eigensicherung! Leitfaden 371

2.2 Tote und verletzte Polizeibeamte Jahresdurchschnitt

Tote	Verletzte¹	Ursache
4		Rechtsbrecher
	670	Rechtsbrecher
27	?	Dienstunfall Davon 90 % Verkehrsunfall Davon 50 % selbst verschuldet Nur 10 % Sonderrechtsfahrten ²
40		Selbsttötung ³

¹ Mehr als sieben Tage dienst- bzw. arbeitsunfähig

² *Müller*, Unfallrisiko Einsatzfahrt, in: *Kriminalistik* 2001, Seite 281

John, Verkehrsunfälle mit Dienst-Kraftfahrzeugen, in: *NRW-Die Streife*, 4/1997, Seite 6

³ Hochgerechnet nach *Hartwig*, Suizide von Polizeibeamten, in: *Kriminalistik* 1998, Seite 186

BKA-Forschungsreihe, Band 12, Polizeibeamte als Opfer vorsätzlicher Tötung

Jäger, Gewalt und Polizei (Dissertation) Pfaffenweiler 1988, Seite 6 ff., 354 ff.

3 Festnahme

3.1 Rechtliche Aspekte

Art 104 II, Satz 3 GG

"Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten"

BVerfG (NVwZ 2011, 745)

„Freiheitsbeschränkende“ und „freiheitsentziehende“ Maßnahmen durch die Polizei.

(Identitätsfeststellung und ed. Behandlung.)

3.1.1 Haftgründe im Sinne von

§ 127 II i.V.m. § 112 ff. StPO:

❶ **Fluchtgefahr**

BVerfG NJW 1982, Seite 29:

"Angesichts der im Zeitpunkt der [vorläufigen Festnahme] nicht feststellbarer näherer persönlicher oder wirtschaftlicher Bindungen [des Beschuldigten] war die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, [er] werde sich dem Verfahren durch die Flucht entziehen."

So genannte Beweisumkehr

Der Festgenommene muss die Tatsachen nennen, aus denen die Polizei feststellen kann, dass er feste Wohnung, Arbeit und soziale Bindungen hat. Ansonsten besteht Fluchtgefahr.

Oder ❷



Fortsetzung

3.1 Rechtliche Aspekte

② **Verdunkelungsgefahr**

BVerfG NJW 1982, Seite 29:

"Die Annahme, [der Beschuldigte] werde in Freiheit sein Aussageverhalten mit anderen abstimmen, ..."

Von der Annahme muss stets ausgegangen werden, wenn mehrere Täter zusammengewirkt haben.

Dagegen muss die aktive Einwirkung auf Zeugen, Sachverständige oder/und Beweismittel durch einen konkreten Verdacht begründet werden.

Und

③ **Verhältnismäßigkeit**

BVerfG NJW 1982, 29. BGHSt 16, 202 und 17, 117:

"... , insbesondere die Schwere des Tatvorwurfs und die hieraus resultierende Straferwartung, ..."

Im Entscheidungsfall drohte das Gesetz Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahre an.

Zum Vergleich: § 243 StGB droht Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 10 Jahre an.

Fazit

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss den Freiheitsentzug durch die vorläufige Festnahme (nicht länger als bis zum Ende des nächsten Tages) mit der **angedrohten Höchststrafe** der begangenen Straftat vergleichen.

Es kommt dabei **nicht** auf die erwartete oder auf die tatsächlich später verhängte Strafe an!

Fortsetzung

3.1 Rechtliche Aspekte

3.1.2 Unverzügliche richterliche Entscheidung

Art 104 II, Satz 2 GG

"Bei jeder nicht auf richterliche Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist **unverzüglich** eine richterliche Entscheidung herbeizuführen."

BGH in: NJW 1990, Seite 1188

„Die Polizei ist verpflichtet, zwischen vorläufiger Festnahme, § 127 II StPO, und Vorführung vor den Haft-Richter, § 128 StPO, Ermittlungen über den Tatbestand und über die Haftgründe anzustellen.“

Fazit

Bei jeder vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO muss die Polizei die Tatsachen ermitteln, die einem Haftgrund entgegenstehen oder ihn begründen und danach den Festgenommenen freilassen oder vorführen.

Anders § 115 StPO

Beruhet die Festnahme auf einem bereits vorliegenden Haftbefehl, so muss die Vorführung vor einen Richter sofort erfolgen.

3.1.3 **Belehrung bei vorläufiger Festnahme**

Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 (BGBl. 2009, Seite 2274).

§ 127 Absatz 4 StPO verweist auf §§ 114 a bis 114 c StPO

Gilt auch für **Identitätsfeststellung**

§§ 163 b und 163 c StPO

(Bundestagsdrucksache 16/11644, Seite 16)

- **Liegt bereits ein Haftbefehl vor**, so ist dem Betroffenen bei der Verhaftung eine Abschrift auszuhändigen.

- **Jeder** verhaftete Beschuldigte ist **unverzüglich** und **schriftlich** über seine Rechte **zu belehren** (§ 114 b StPO). Er ist darauf hinzuweisen, dass er
 1. unverzüglich, spätestens am Tag nach seiner Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
 2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
 3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,



Fortsetzung

3.1.3 Belehrung bei vorläufiger Festnahme

4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen und
6. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

- **Ausländer**
Schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache
§ 114 b I StPO

Konsularische Unterstützung
§ 114 b II StPO

Kostenfreier Dolmetscher
§ 114 b II StPO

3.2 Taktische Aspekte

3.2.1 Kriterien, die den Festnahmeverlauf entscheidend beeinflussen

- Vorausgegangene Straftat(en)
- Täterpersönlichkeit
- Örtlichkeit
- Zeitpunkt
- Eigene Kräfte
Anzahl und Ausbildungsstand
- Vorbereitungszeit

Fortsetzung
Taktische Aspekte

3.2.2 Aufklärung

Personen- und ortsbezogene Erhebung von
Informationen

- Einwohnermeldeamt
- INPOL, Suchvermerke, Kriminalakten
- ZEVIS - Kraftfahrzeuge
(**Z**entrales **V**erkehrs**I**nformations**S**ystem des
Kraftfahrt-Bundesamtes)
Inhalte sind Geheimnisse im Sinne von
§ 203 StGB und § 43 BDSG
BGH in NStZ 2003, 148
- Kollegen, Bezirksbeamte
- Beobachtung, Wohnung, Arbeitsstelle,
Verkehrslokale
- Gebäudeaufklärung, Verkehrslage,
Anfahrtsmöglichkeiten, Kfz-Abstellplätze,
Eingänge, Treppenhäuser, Fahrstühle,
Feuerschutzeinrichtungen, Raumabtrennungen,
Verstecke
- Kräfte und Einsatzmittel festlegen
Spezialkräfte erforderlich?

Fortsetzung
Taktische Aspekte

3.2.3 **Durchführung**

Geprägt von:

- **Täterpersönlichkeit**
- **Örtlichkeit**
- **Zeitpunkt**

Besonderheiten der **Örtlichkeit**

- Wohnung
- Wohnwagen
- Schiff
- Öffentlicher Verkehrsraum
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Kraftfahrzeug
- Gaststätte
- Kaufhaus
- Arbeitsstelle
- Versammlungen
- Demonstration

Entschlossenes Vorgehen !!!

Unangemessene Härte vermeiden

Fortsetzung
Taktische Aspekte

3.2.4 **Behandlung Festgenommener**

- **Sofort** nach gefährlichen Gegenständen durchsuchen
- Nicht bloßstellen, Aufsehen vermeiden
- Fesseln !?
- Transport zur Dienststelle
- Gründliche Durchsuchung
- **Prüfen**, ob Nachricht an Angehörige andere polizeiliche Maßnahmen negativ beeinflussen können, z.B. Durchsuchungen § 114 b I + II StPO
- **Kontakt mit dem Anwalt** muss sofort gewährt werden, § 137 StPO
Gegebenenfalls Hinweis an den Anwalt auf Geheimhaltung
§ 258 StGB Strafvereitelung

4 Durchsuchung

4.1 Zweck

- Ergreifen von Verdächtigen
- Auffinden von Flüchtigen oder Vermissten oder Leichen
- Auffinden von Beweismitteln oder gefährlichen Gegenständen

4.2 Durchsuchungssubjekte

- Personen müssen von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden
Das gilt **nicht** bei der konkreten Abwehr von erheblichen Gefahren
- Körperöffnungen, Magen und Darm nur durch Ärzte untersuchen

4.3 Durchsuchungsobjekte

- Freies Gelände
- Wald
- Gewässer
 - Hubschrauber, Pferde, Hunde, Taucher, Elektromagnet
- Gebäude, Wohnungen = Bauzeichnungen
- Wohnwagen, Schiffe = Hersteller, Wasserschutzpolizei
- Kleidung, Taschen

Fortsetzung
Durchsuchung

4.4 Formvorschriften

- Anordnung, § 105 StPO
Anforderungen an die Begründung der Durchsuchung:
siehe BVerfG in NJW 2007, 1443

Die nicht begründete **Gefahr im Verzug** führt zum
Beweisverwertungsverbot
BVerfG in NStZ 2003, 319 und NJW 2007, 1444
BGH in NStZ 2004, 449

- Zuziehung von Zeugen, § 105 II StPO
- Anwesenheit des Betroffenen, § 106 StPO
- Dienstgebäude/Bundeswehr, § 105 III StPO
- Schriftliche Bestätigung, § 107 StPO
- Durchsicht von Papieren, § 110 StPO
- Zufallsfunde, § 108 StPO

4.5 Zeitpunkt, § 104 StPO

- Verfolgung auf frischer Tat
- Gefahr im Verzug
- Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen

Darüber hinaus wird der Zeitpunkt bestimmt:

- vom Durchsuchungsziel
- von zu erwartenden Störungen
- von Beeinträchtigungen am Ort
- von der Anzahl der Kräfte

Mehrere Orte/Objekte stets gleichzeitig durchsuchen

Fortsetzung
Durchsuchung

4.6 Durchführung

- Zeugen zur Verfügung halten, § 105 II StPO
Ernsthaftes Bemühen erforderlich, **sonst rechtswidrig**,
da dies wesentliche Förmlichkeit der Vorschrift ist,
jedoch kein Verwertungsverbot
- Äußere und innere Absperrung
- Schlagartiges Eindringen in Gebäude

- Spezialkräfte für
Öffnung von Schlössern,
sachgerechte Behandlung von Kranken, Kindern,
Tieren, gefährlichen Substanzen (Feuerwehr)

- Einsatz von Hubschraubern, Tauchern, Spürhunden,
Detektoren, Durchsuchungsgruppe des LKA

5 Beschlagnahme

5.1 Gegenstände

Genau beschreiben und kennzeichnen
Erforderlichenfalls fotografieren
Zweifelsfrei, wetterfest und dauerhaft beschriften
In Verzeichnis eintragen

5.2 Geld oder Wertgegenstände

Zusammen mit Zeugen danach suchen und
asservieren
Größere Mengen Geld durch Fachleute zählen lassen

5.3 Niederschrift

Durch Betroffenen und Zeugen unterschreiben lassen

5.4 Behandlung der Gegenstände

Sach- und fachgerecht, Wertminderung vermeiden
Eventuell Privatperson mit der Aufbewahrung
beauftragen, z.B. Pelze oder Teppiche

5.5 Verderbliche Waren

Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft veräußern
§ 111 1 StPO

5.6 Asservatenbuch und -stelle

Gegenstände sofort eintragen und verwahren

6 Beispiele

- 6.1 Festnahmeanzeige, Kapitel 6.11.2
- 6.2 Durchsuchungsbericht, Kapitel 18.6.2
- 6.3 Beschlagnahmebestätigung, Kapitel 18.6.3

Weihmann - Schuch, Kriminalistik, 12. Auflage, Hilden 2011